

Beschluss zu BSG 48/14-H S

In dem Verfahren BSG 48/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, 

— Antragsgegner —

wegen Beschwerde gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin, Az LSG-BE-2014-06-27

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 20.11.2014 durch die Richter Harald Kibbat, Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Markus Gerstel entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller hat mit Mail vom 25.10.2014 Beschwerde gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin, Az. LSG-BE-2014-06-27 eingelegt. In diesem Urteil hat das Landesschiedsgericht Anträge vom 27.06.2014 im einstweiligen Rechtsschutz auf Aufhebung der Suspendierung seiner Mitgliedsrechte im Zusammenhang mit einem Parteiausschlussverfahren abgewiesen. Desweiteren wird auf den Landesschiedsgerichtsbeschluss verwiesen.

Hiergegen legte der Antragsteller am 25.10.2014. Beschwerde ein. Der Antragsteller trägt in seiner Beschwerde als Begründung vor, der Beschluss des Landesvorstands Berlin, mit welchem dem Antragsteller während eines Parteiausschlussverfahrens, das im Namen der Piratenpartei Deutschland bzw. des „kommissarischen BuVo“ gegen den Antragsteller geführt wurde, sollte diesen an der Ausübung seiner Rechte hindern. Das bezogene PAV gäbe es jedoch nicht mehr. Ohne ein aktuelles PAV wäre der Aussetzungsbeschluss bereits unschlüssig. Weiterhin wird der Beschluss des Landesschiedsgerichts seitens des Antragstellers vielfach unsachlich angegriffen. Hilfsweise trägt der Antragsteller des Weiteren vor, dass es kein Erfordernis eines Rücknahmeantrags durch den BuVo gäbe, und greift hierbei verschiedene Organe der Piratenpartei nicht besonders sachgerecht an. So bedürfe es beispielsweise eine Rücknahme auch deshalb nicht, weil es zu keinem Zeitpunkt einen rechtmäßigen PAV-Antrag des BuVo oder eines anderen Organs der Piratenpartei gegeben habe oder die kommissarische Vertretung der Piratenpartei nach § 9a Abs. 10 Satz 3 Bundessatzung ist nicht zu PAV-Anträgen berechtigt wäre.

Der Beschwerdeführer stellt keinen Antrag.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist unzulässig.

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei, der Antragsgegner ein Organ der Piratenpartei. Das Bundesschiedsgericht ist nach § 11 Abs. 6 SGO zuständig.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Die Beschwerde ist allerdings unvollständig und inzwischen auch verfristet. Der Antragsteller hat die Erfordernis des Schiedsgerichtsordnung § 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO nicht erfüllt. Dem Beschwerdeschreiben mangelt es an einem klaren, eindeutigen Antrag. Der möglicherweise entnehmbare Antrag auf Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung geht aufgrund der Eigenschaft als Abweisungsbeschluss ins Leere, da er nichts an der Rechtslage ändert. Mangels Änderung der Rechtslage müsste der Antragsteller also geltend machen, welche Rechtsverletzung er abgestellt haben möchte oder welchen Anspruch er durchsetzen möchte. Dies setzt allerdings einen eigenständigen Antrag voraus, der gerade nicht enthalten ist.

Die Beschwerde kann auch den erstinstanzlichen Antrag nicht implizit wiederaufleben lassen. Dies verstieße gegen den Satzungswortlaut, der dem Anrufungsschreiben zum konkreten Verfahren die Stellung von Anträgen abfordert. Eine Beschränkung auf die erstinstanzliche Anrufung ist nicht zu entnehmen. Aber selbst bei Annahme eines solch impliziten Wiederauflebens würde sich die Beschwerde gegen den falschen Antragsgegner richten, da der Landesvorstand und nicht der Bundesvorstand die Suspendierung beschlossen hat, und wäre daher unzulässig.

Die unvollständige Anrufung wahrt die Frist nicht. Eine vollständige Anrufung lag nach Fristende nicht vor¹.

Dem Antragsteller ist die Kenntnis der Satzung, hier der Schiedsgerichtsordnung, zuzumuten und auch die genaue Erfüllung der dort klar und eindeutig formulierten Erfordernisse. Fehler sind ihm anzulasten.

¹BSG, Urteil vom 08.04.2013, Az. BSG 2013-02-27, und weitere.